

FRAGEN UND ANTWORTEN

Strukturreform - Gesetz am 14.12.2018 vom Grossen Rat angenommen

An welchem Datum werden die Änderungen wirksam?

Zwei Kassen werden per 1. Januar 2020 ins Leben gerufen, die schrittweise Senkung der Umwandlungssätze wird nicht vor September 2020 umgesetzt. Der Grosse Rat hat darüber hinaus zugestimmt, die Versicherten zu unterstützen, in dem er die Reduktion der zukünftigen Altersleistungen auf maximal 7.5% beschränkt.

„Offene“ Kasse und „geschlossene“ Kasse

In welcher Kasse werde ich integriert?

In der „offenen“ Kasse werden alle Versicherten, die der PKWAL nach dem Jahre 2011 beigetreten sind, angeschlossen.

In der „geschlossenen“ Kasse werden alle Versicherten, die bei der PKWAL vor dem 1. Januar 2012 versichert waren und es bis heute ohne Unterbrechung geblieben sind, angeschlossen. Ebenfalls dazu gehören alle bis zum Inkrafttreten der Reform bestehenden Rentenbezüger.

Mehrmals bei PKWAL angeschlossen, vor 2012 und nach 2012, in welcher Kasse werde ich integriert?

Falls es zu einem Unterbruch kam, ist das Datum des letzten Vorsorgeverhältnisses massgebend. Bei einem Arbeitgeberwechsel wo beide Arbeitgeber bei der Kasse versichert sind und es zu keinem Unterbruch der Aufnahmebedingungen kommt, wird das erste Aufnahme-Datum berücksichtigt. Bei einem Unterbruch von weniger als einem Monat wird ebenfalls das vorherige Aufnahme-Datum angewendet.

Bei mehreren bei PKWAL angeschlossenem Arbeitgebern beschäftigt, wie werden meine verschiedenen Vorsorgeverhältnisse verwaltet?

Massgebend ist das Datum des ersten Vorsorgeverhältnisses. Wenn dieses z. B. vor 2011 angefangen hat, werden alle Vorsorgeverhältnisse in der „geschlossenen Kasse“ verwaltet.

Dieses Prinzip wird ebenfalls nach dem Inkrafttreten der Strukturreform angewendet.

Rentenalter „offene“ und „geschlossene“ Kasse

„Geschlossene“ Kasse

Das ordentliche Rücktrittsalter bleibt in der Kategorie 1 und 4 beim Alter 62 und in der Kategorie 2 beim Alter 60. Es ist jedoch weiterhin möglich, bei Fortführung der beruflichen Tätigkeit versichert zu bleiben (gemäss Reglement der Kasse bis spätestens im Alter 70). In diesem Fall verbessert sich die lebenslänglich Rente bis zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses.

Die statische Rente verändert sich nach dem ordentlichen Rücktrittsalter nicht mehr (ausser Einlagen oder Vorbezüge beeinflussen sie weiterhin). Falls die statische Rente höher ist als die Rente, die vom Sparkapital heraus finanziert wird, ist es möglich, dass bei Fortführung der Tätigkeit über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus, die Altersrente noch während einiger Monate dem Wert der statischen Rente entspricht.

„Offene“ Kasse

Das Rücktrittsalter entspricht dem AHV-Alter. Die Pensionierung ist jedoch flexibel und kann ab dem Alter 58 bis zum Alter 70 geltend gemacht werden. Für die Kategorie 2 entspricht das Rücktrittsalter dem AHV-Alter abzüglich 2 Jahre. Für beide Kategorien hat eine vollständige Beitragszeit das Ziel, eine Rente von 60% des versicherten Lohnes (47% des AHV-Lohnes) zu erreichen.

Rententalter

Ab welchem Datum werden die Umwandlungssätze gesenkt?

Der Vorstand der Kasse hat im November 2018 entschieden, dass die Senkung der Umwandlungssätze nicht vor September 2020 beginnen wird. So werden die Altersleistungen bei einer Pensionierung bis zum 31.08.2020 gemäss den aktuellen Parameter bestimmt. Danach sollte eine schrittweise Senkung der Umwandlungssätze dazu führen, dass bei Fortführung der Erwerbstätigkeit die Altersleistungen weiterhin steigen.

Ich beabsichtige, nach dem Jahr 2019 in Rente zu gehen. Muss ich diesem vorgreifen und mich bereits vor Inkrafttreten der neuen Reform in den Ruhestand versetzen lassen?

Gemäss den vorgängigen Informationen besteht kein Grund, einen voreiligen Entscheid für eine Pensionierung vor dem Inkrafttreten der neuen Bestimmungen zu fällen, vor allem weil eine Fortführung der Tätigkeit eine Erhöhung der Altersleistungen zur Folge hat. Ausserdem kann bei einer späteren Pensionierung der bisherige Lohn beibehalten werden.

Im weiteren verleiht die statische Garantie den Personen der „geschlossenen“ Kasse eine weitere Sicherheit.

Ich bin Lehrer und habe das Vorruhestandsalter erreicht. Ich muss spätestens bis zum 30. April entscheiden, ob ich mich für ein weiteres Amtsjahr verpflichten will. Wie soll ich diese Entscheidung treffen, wenn das definitive Projekt bis dahin noch nicht bekanntgegeben wurde?

Der Vorstand der Kasse hat sich verpflichtet, eine ausreichende Frist zwischen der Bekanntgabe des definitiven Projekts und der Inkraftsetzung der neuen Bestimmungen einzuhalten, damit

die Versicherten nicht vor vollendete Tatsachen gestellt werden. Dank den Übergangsbestimmungen haben Sie die Möglichkeit, Ihre Tätigkeit weiter auszuüben, ohne dass es zu einer Verschlechterung der Leistungen gegenüber jenen kommt, die Sie bei einer vorzeitigen Rente vor Inkrafttreten der neuen Reform erhalten hätten. Dazu, wer später in Rente geht, bezieht jedoch über einen längeren Zeitraum sein Gehalt.

Datum der Inkraftsetzung: Welches Reglement gilt, wenn ich meine berufliche Tätigkeit per 31. Dezember aufgebe?

Es gilt das an diesem Datum anwendbare Reglement. In den meisten Fällen treten neue Bestimmungen am 1. Januar und nicht am 31. Dezember in Kraft.

Alterskapital bei der Pensionierung

Verringert sich die Kapitaleistung, die ich in der Rente beziehen kann, wenn der Umwandlungssatz sinkt?

Nein, die Senkung des Umwandlungssatzes hat keinen Einfluss auf das Kapital, das der Versicherte in der Rente beziehen kann (derzeit maximal 25 % des Sparkapitals).

Übergangsbestimmungen und Ausgleichsmassnahmen

Schrittweise Senkung der Umwandlungssätze

Es ist vorgesehen, dass die Umwandlungssätze jeden Monat progressiv gesenkt werden, um den neuen Zielwert nach mehreren Jahren zu erreichen. Diese Übergangsbestimmung stellt sicher, dass bei Fortführung der Tätigkeit die Altersrente erhöht wird. Diese Bestimmung ist sowohl bei der „geschlossenen“ als auch bei der „offenen“ Kasse gültig.

Für die Versicherten, die nach Inkrafttreten der neuen Reform in die Kasse eintreten, sind direkt die neuen Umwandlungssätze anwendbar.

Ausgleichsmassnahmen „geschlossene“ Kasse

Gemäss Staatsratsentwurf soll die Rentenkürzung infolge Anpassung der Umwandlungssätze durch Zuteilung von Ausgleichsbeträgen auf maximal 7.5% begrenzt werden. Die Zuteilungsmodalitäten müssen noch ausgearbeitet werden.

Ausgleichsmassnahmen „offene“ Kasse

Gemäss demselben Prinzip wie für die „geschlossene“ Kasse soll die Rentenkürzung infolge Anpassung der Umwandlungssätze durch Zuteilung von Ausgleichsbeträgen auf maximal 7.5% begrenzt werden.

Im weiteren ist eine Teilentschädigung auf die Differenz des Sparkapitals infolge Änderung der Beitragstabelle vorgesehen.

Gemäss Entscheid des Staatsrates sind diese Massnahmen nicht anwendbar für Personen, die der Kasse nach dem 1.9.2018 beitreten.

Leistungen

Kann ich jetzt schon meine zukünftigen Altersleistungen berechnen lassen?

Da noch nicht alle Bestimmungen verabschiedet worden sind, ist es zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich, Schätzungen von Altersleistungen infolge der durch die Struktur-Reform vorgesehenen Änderungen vorzunehmen. Eine individuelle Information ist jedoch für spätestens anfangs 2019 vorgesehen.

Wird die AHV-Überbrückungsrente beibehalten?

Bis zum heutigen Tag gibt es keine Hinweise darauf, dass die AHV-Überbrückungsrente abgeschafft werden soll.

Wirkt sich eine Senkung des Umwandlungssatzes auf die Leistungen im Invaliditätsfall aus?

Dies wird nicht der Fall sein, da diese Leistungen als Prozentsatz des versicherten Lohns festgelegt sind.

Wirkt sich eine Senkung des Umwandlungssatzes auf die Leistungen im Todesfall aus?

Gemäss der heutigen Definition entspricht die Ehegattenrente für einen aktiven Versicherten 36 % des versicherten Lohns, jedoch höchstens 60 % der voraussichtlichen Altersrente. In bestimmten Fällen könnten die Leistungen für den Ehepartner gekürzt werden. Für Personen, die bereits eine Altersrente beziehen, bleibt die Ehegattenrente aber unverändert.

Ich beziehe bereits eine Rente der PKWAL. Wird sich meine Rente nach einer Senkung des Umwandlungssatzes verringern?

Nein. Eine Senkung des Umwandlungssatzes wirkt sich nicht auf die laufenden Renten aus.

Ich verfüge über ein Konto für einen vorzeitigen Ruhestand. Sind auch die Leistungen aus diesem Konto von der Senkung des Umwandlungssatzes betroffen?

Ja. Unter bestimmten Voraussetzungen kann das angesparte Altersguthaben bei Rentenanstritt jedoch schon heute als einmaliger Kapitalbetrag bezogen werden.

Beiträge – Einkäufe

Werden sich meine Beiträge und die des Arbeitgebers ändern?

Für die „geschlossene“ Kasse ist dies nicht der Fall.

Eine neue Beitragstabelle wird nach Inkrafttreten der Reform für die „offene“ Kasse eingeführt. Diese sieht einen konstanten Sparbeitrag während der gesamten Laufzeit vor, wobei 57% vom Arbeitgeber finanziert wird.

Im weiteren kann jeder Versicherte einen höheren Beitragssatz wählen, um die Bildung des Vorsorgekapitals zu stärken.

Meine Rente liegt noch in weiter Ferne. Kann ich die Senkung des Umwandlungssatzes durch steuerbegünstigte Einkäufe kompensieren?

Je nach der Höhe der Beiträge und dem Umfang der Übergangsbestimmungen wird diese Möglichkeit allenfalls auch angeboten.

Simulationen

Kann die Kasse Simulationen für meine persönliche Situation durchführen?

Dazu ist es noch zu früh. Man wird abwarten müssen, bis die technischen Parameter definitiv festgelegt sind, d. h. bis die neuen gesetzlichen Grundlagen von den verschiedenen Instanzen verabschiedet wurden. Danach wird die Kasse gerne individuelle Berechnungen durchführen – mit Priorität auf den Versicherten, die schon bald eine Entscheidung in Bezug auf den (Vor-)Ruhestand treffen müssen.

Weitere Fragen?

Anhand Ihrer Fragen können wir dieses Dokument ergänzen, was sicherlich auch für andere Versicherte hilfreich ist. Bitte zögern Sie daher nicht, Ihre Fragen zu stellen.

PKWAL – Dezember 2018